



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 7. November 2023

Beschluss-Nr. 291

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Unterschutzstellung: Gebäude Bahnhofplatz 78, 80

Gesuch: 2023-0396

Gesuch von: Stadt Frauenfeld, Rathaus, 8501 Frauenfeld

Grundeigentum von: Schweizerische Eidgenossenschaft,
Bundesamt für Rüstung armasuisse, Guisanplatz 1, 3014 Bern

Lage: Strasse: Bahnhofplatz 78, 80
Parzelle: 436 Frauenfeld
Gebäudeversicherungs- 1/0.101, 1/0.102, 1/0.103
cherungsnr.:

Zonenart: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe
Ortsbild- / Umgebungsschutzzone Os
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Bauten

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund einer projektierten Umnutzung der heutigen Kaserne, fand im Beisein der kantonalen Denkmalpflege eine Begehung statt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäudeensemble Bahnhofplatz 78, 80, nach Plänen von Johann Joachim Brenner, ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" und teilweise als "bemerkens-

wert" eingestuft und wird, aufgrund seiner historischen, architektonischen und städtebaulichen Eigenschaften, als bedeutende Baugruppe am Ort bezeichnet. Das Gebäudeensemble ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleiben. Eine Unterschutzstellung der Gebäude erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Grundeigentümerin eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäudeensemble Bahnhofplatz 78, 80 mit den Gebäudeversicherungsnummern 1/0.101, 1/0.102 und 1/0.103, wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaften haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
 - d. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Frauenfeld.
3. Gebühren:
 - a. Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Mitteilung an:

- Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Rüstung armasuisse, Guisanplatz 1, 3014 Bern (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisierung, Christian Coradi (Mailversand, christian.coradi@tg.ch)

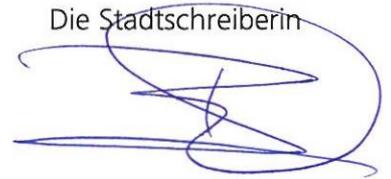
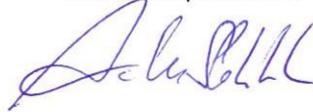
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Martin Langer (Mailversand, martin.langer@tg.ch)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Steueramt, Eveline Gubler (Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr, Claudia Stöckli (Mailversand)
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

Versandt:

0 8. Nov. 2023

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.